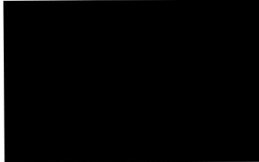




H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

**Mit Postzustellungsurkunde**



Stadt Heilbronn  
**Ordnungsamt**  
Bahnhofstr. 2  
74072 Heilbronn

Ansprechpartner/in  
Zimmer  
Telefon  
Telefax  
Mail  
Internet



Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Datum 16.11.2022  
Unser Zeichen



**Verbraucheranfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
Betreffend Wurstbraterei Silzer, Große Bahngasse 5, 74072 Heilbronn  
Bescheid vom 13.10.2022, [REDACTED]  
hier: Informationszugang**



auf Ihren Antrag vom 14.09.2022 hinsichtlich der letzten beiden Kontrollergebnisse des o.g. Betriebes wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

**Bei der Kontrolle am 26.10.2021 wurden folgende Mängel festgestellt:**

Festgestellter Verstoß	Verstoß gegen
<p><b><u>Mängel in der Kennzeichnung:</u></b></p> <p>Ein Hinweis auf Allergene und Zusatzstoffe ist an der Theke nicht vorhanden.</p>	<p>Art. 44 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Anhang II der VO (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)) i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)</p> <p>§ 5 Abs. 1 und 2 Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV)</p>



**H** Alle Mängel wurden im Rahmen der vorgegebenen Fristen beseitigt.

**Bei der Kontrolle am 17.10.2019 wurden folgende Mängel festgestellt:**

Festgestellter Verstoß	Verstoß gegen
<b><u>Mängel in der Kennzeichnung:</u></b>  Die Kennzeichnung der Zusatzstoffe ist unvollständig.	§ 9 Abs. 1 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZzulV)
<b><u>Mängel in der Betriebshygiene:</u></b>  Bei selbsteingefrorenen Lebensmitteln fehlt das Einfrierdatum.	§ 3 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
In der Kühltruhe fehlte zur Temperaturüberwachung das erforderliche Thermometer.	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel V Nr. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004
Es ist keine Flüssigseife auf den Toiletten vorhanden.	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 4 der VO (EG) Nr. 852/2004

Alle Mängel wurden im Rahmen der vorgegebenen Fristen beseitigt.

**Hinweis:**

Auskünfte nach dem VIG dienen der individuellen Information des Antragstellers. Die weitere Verwendung der Informationen durch die Antragsteller wird durch das VIG nicht geregelt und liegt allein in der eigenen Verantwortung der Verbraucher. Die Beantwortung der derzeit kontrovers diskutierten Frage, inwieweit eine Veröffentlichung über Internetplattformen wie „Topf Secret“ zulässig ist oder Abwehransprüche der betroffenen Unternehmen bestehen, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

